

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Oberrot-Süd-Meißenheim“, Gemeinde Meießenheim, OT Kürzell

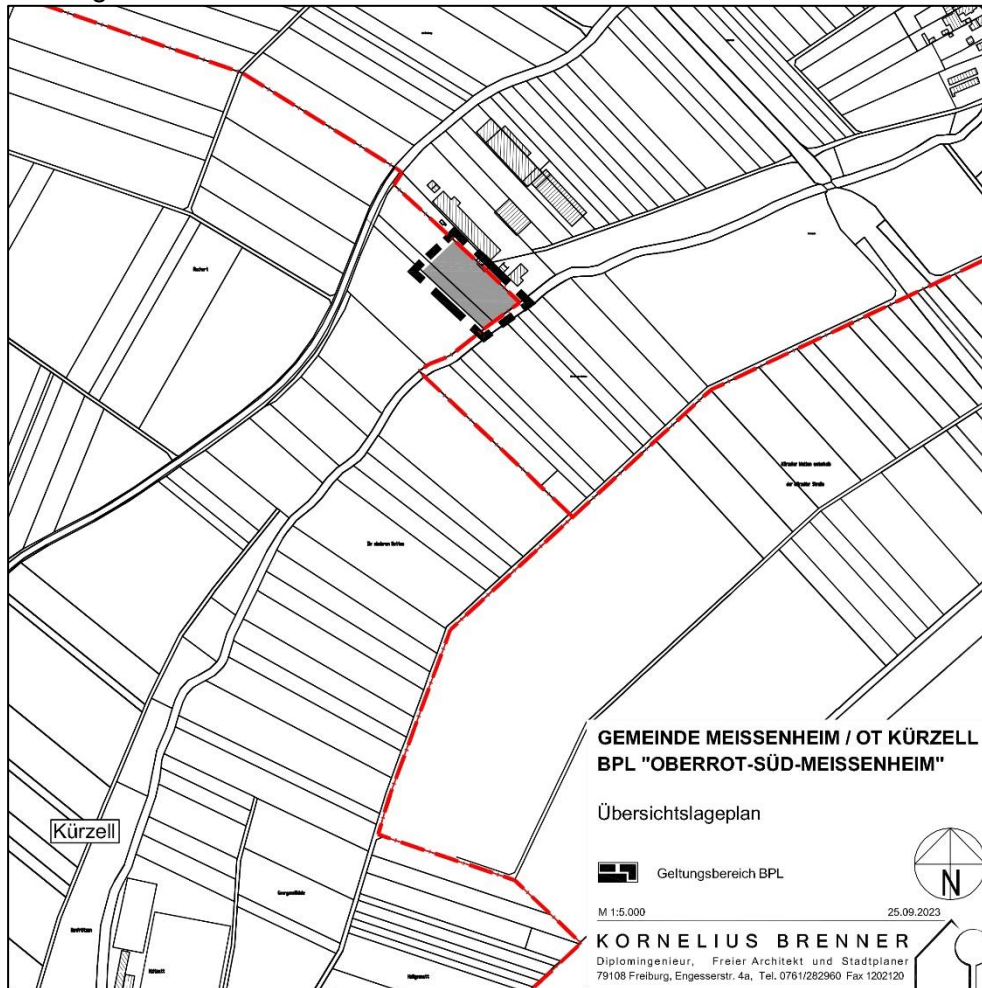
Der Gemeinderat der Gemeinde Meießenheim hat am 06. März 2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Meißenheim“ nach § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat beschlossen, den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Oberrot-Süd-Meißenheim“ nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese Frühzeitige Beteiligung fand statt vom 20. März 2017 bis 21. April 2017. Aufgrund der dabei eingegangenen Stellungnahmen wurde der Vorentwurf geändert.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung vorgenommen, den Planentwurf gebilligt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung fand vom 9. August 2021 bis zum 21. September 2021 statt. Die eingegangene Stellungnahme des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, FB 410 – Baurecht und Denkmalschutz, sowie verschiedene Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit führen dazu, dass eine erneute 2. Offenlage erforderlich ist.

In seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2023 hat der Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der 1. Offenlage vorgenommen, den geänderten Planentwurf gebilligt und beschlossen, eine erneute 2. Offenlage gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Oberrot-Süd-Meißenheim“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Oberrot-Süd-Meißenheim“ und der örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf des Umweltberichtes werden mit der Begründung

vom 06. Mai bis 07. Juni 2024 (je einschließlich)

beim Bürgermeisteramt Meißenheim während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht

als Teil 2 der Begründung mit

- Beurteilung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter
- Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und des Ausgleichs der Auswirkungen.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen können in ihrem genauen Wortlaut der tabellarischen Zusammenstellungen des Abwägungsmaterials zur frühzeitigen Beteiligung und der 1. Offenlage entnommen werden.

- Schutzgut Wasser
 - BUND Neuried und Ried – Thema: Gewässerschutzstreifen
 - Regionalverband Südlicher Oberrhein – Thema: Hochwasserschutz, regionaler Grünzug
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9: Thema: Grundwasser allgemein
 - Landratsamt Ortenaukreis: Thema: Gewässerschutzstreifen, Grund- und Oberflächenwasserschutz allgemein, Hochwasserschutz, Abwasserbeseitigung
- Schutzgut Boden
 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9: Thema: Boden und Geotope allgemein, Geotechnik
 - Landratsamt Ortenaukreis: Thema: Bodenschutz allgemein, Altlasten

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Gemeinde Meißenheim, Bauamt, Winkelstr. 28, 77974 Meißenheim abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich unter der Internetadresse www.Meissenheim.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingestellt. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die außerhalb dieser Auslegungsfrist abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§4a Abs. 6 BauGB).

Meißenheim, 25.04.2024

Alexander Schröder
Bürgermeister